

Niedersächsisches Ministerialblatt

67. (72.) Jahrgang

Hannover, den 5. 7. 2017

Nummer 26

INHALT

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
B. Ministerium für Inneres und Sport		K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
RdErl. 19. 6. 2017, Beförderung gefährlicher Güter durch die Feuerwehr	824	RdErl. 21. 6. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege (Richtlinie NAL) 28100	831
C. Finanzministerium		Bek. 5. 7. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH, Essen)	834
RdErl. 22. 6. 2017, Aufhebung von Verwaltungsvorschriften	825	Bek. 5. 7. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH, Essen)	835
RdErl. 22. 6. 2017, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Änderungen im Beihilferecht zum 1. 1. 2017 auf der Grundlage des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes (PSG II) 20444	825	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
RdErl. 1. 7. 2017, Lastschrifteinzugsverfahren für Auszahlungen; passives Lastschriftverfahren	825	Bek. 16. 6. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Wintershall Holding GmbH, Barnstorf)	835
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 16. 6. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Wintershall Holding GmbH, Barnstorf)	835
Erl. 30. 6. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen (Richtlinie Integration Langzeitarbeitslose) 82300	828	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 26. 6. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Strukturverbessernde Maßnahmen an der Vechte bei Frenswegen	835
F. Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 26. 6. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Angermann GmbH & Co. KG, Langlingen)	836
Erl. 30. 6. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für die Bereitstellung von zusätzlichen Arbeitsplätzen für Langzeitarbeitslose (Richtlinie Arbeitsplatzprämie)	830	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 12. 6. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Ambergen GmbH & Co. KG, Goldenstedt)	836
Bek. 21. 6. 2017, Anerkennung des „Hundeführerscheins des BVZ Hundetrainer e. V.“	831	Bek. 22. 6. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Kastrup Recycling GmbH & Co. KG, Bielefeld)	836
		Rechtsprechung	
		Bundesverfassungsgericht	837
		Stellenausschreibungen	837/838

B. Ministerium für Inneres und Sport**Beförderung gefährlicher Güter durch die Feuerwehr**

RdErl. d. MI v. 19. 6. 2017 — 36-13105/12 —

— VORIS 21090 —

Auf der Grundlage der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) i. d. F. vom 30. 3. 2017 (BGBl. I S. 711, 993) werden nachstehende Hinweise und Regelungen für die Beförderung gefährlicher Güter durch Feuerwehren in Niedersachsen bekannt gegeben.

Das Europäische Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) i. d. F. vom 17. 4. 2015 (BGBl. II S. 504; 2016 S. 50), geändert durch Verordnung vom 25. 10. 2016 (BGBl. II S. 1203), und die GGVSEB enthalten die nachstehend aufgeführten Freistellungsregelungen für die Beförderung gefährlicher Güter, die durch die Feuerwehren genutzt werden können.

1. Notfallbeförderungen

Im Notfall dürfen gefährliche Stoffe und Güter transportiert werden.

Dieses sind Beförderungen nach Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchst. d der Anlage A ADR, die von den für Notfallmaßnahmen zuständigen Behörden oder unter deren Überwachung durchgeführt werden, sofern diese im Zusammenhang mit Notfallmaßnahmen erforderlich sind, insbesondere

- Beförderungen mit Abschleppfahrzeugen, die Unfall- oder Pannenfahrzeuge mit gefährlichen Gütern befördern, oder
- Beförderungen, die durchgeführt werden, um die bei einem Zwischenfall oder Unfall betroffenen gefährlichen Güter einzudämmen, aufzunehmen und zum nächstgelegenen geeigneten sicheren Ort zu verbringen und

Notfallbeförderungen nach Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchst. e der Anlage A ADR zur Rettung menschlichen Lebens oder zum Schutz der Umwelt, vorausgesetzt, es werden alle Maßnahmen zur völlig sicheren Durchführung dieser Beförderungen getroffen (siehe auch Nummer 4).

2. Beförderungen von Einsatzmittel

Die Fahrten zu Einsätzen, auch mit zeitlichem Vorlauf, zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft usw. durch die Feuerwehren und die NABK können als „Haupttätigkeit“ angesehen werden.

Gefährliche Stoffe und Güter, die für diese Haupttätigkeit benötigt werden, dürfen mitgeführt werden. Hierunter fallen z. B. Propangasflaschen, Acetylen und Sauerstoff für Brennschneidgeräte, Treibmittel für Pulverlöschanlagen sowie Atemluftflaschen. Hier sind die auf den Fahrzeugen verlasteten üblichen Mengen einschließlich Reserveflaschen freigestellt von den meisten Gefahrgutvorschriften wie z. B. Fahrerschulung, Kennzeichnung und Mitführung von Beförderungspapieren.

Dabei dürfen Mengen von 450 l je Verpackung und die Höchstmengen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 der Anlage A ADR nicht überschritten werden. Zudem sind Maßnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern (siehe auch Nummer 4; rechtliche Grundlage: Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchst. c der Anlage A ADR).

3. Versorgungsfahrten im Rahmen von Unterabschnitt 1.1.3.6 der Anlage A ADR

Für Versorgungsfahrten kann die Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.6 der Anlage A ADR im Zusammenhang mit der beförderten Menge genutzt werden (1 000-Punkte-Regel).

Atemluft, Kohlendioxid, Stickstoff und Dieselkraftstoff gehören zur Beförderungskategorie 3, Benzin gehört zur Beförderungskategorie 2.

Daraus resultiert, dass 1 000 l Diesel oder 333 l Benzin unter Inanspruchnahme dieser Freistellung transportiert werden dürfen. Es dürfen maximal 1 000 l Atemluft transportiert werden. Hier zählt das Fassungsvermögen der Atemluftflaschen (z. B. 166 Flaschen à 6 l = 166 × 6 < 1 000; Berechnung siehe Absatz 1.1.3.6.3 der Anlage A ADR).

Findet ein Transport mit verschiedenen Flaschengrößen und Produkten statt, darf durch Summierung der zu transportierenden Güter die Gesamtpunktzahl von 1 000 nicht überschritten werden (z. B. 500 l Diesel × 1, 100 l Benzin × 3 und maximal 200 l Atemluft × 1; Berechnung siehe Absatz 1.1.3.6.4 der Anlage A ADR).

Für Versorgungsfahrten in dem in Unterabschnitt 1.1.3.6 der Anlage A ADR angegebenen Umfang besteht keine Verpflichtung, die Fahrzeuge zu kennzeichnen. Auf die Mitführung von Beförderungspapieren kann verzichtet werden, wenn die Voraussetzungen der Ausnahme 18 der Anlage (zu § 1 Absatz 2) GGAV 2002 erfüllt sind (Beförderung in Versandstücken für eigene Zwecke).

Für Versorgungsfahrten nach Unterabschnitt 1.1.3.6 der Anlage A ADR ist eine Unterweisung nach Kapitel 1.3 der Anlage A ADR erforderlich. Die Unterweisung kann innerhalb der Feuerwehr durchgeführt werden und ist zu dokumentieren (siehe Abschnitt 1.3.3 der Anlage A ADR). Folgende Inhalte sind vorzusehen:

- Regeln im Umgang mit dem Stoff oder Transportbehälter,
- Ladungssicherung,
- Verhalten des Stoffes bei Freisetzung,
- Verhalten bei Freisetzung des Stoffes,
- Maßnahmen nach Freisetzung des Stoffes,
- Verhalten bei einem Unfall.

4. Durchführung der Beförderung nach Unterabschnitt 1.1.3.1 der Anlage A ADR

Zu den Maßnahmen zur Durchführung einer sicheren Beförderung gehören in der Regel, dass die mitgeführten gefährlichen Güter

- in den nach dem ADR zugelassenen Verpackungen oder
- in Verpackungen und Behältnissen, die nach anderen anerkannten Regeln der Technik hergestellt und geprüft sind,

mitgeführt werden und die einzelnen Teile einer Ladung mit gefährlichen Gütern auf den Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr so verlastet, befestigt oder installiert sind, dass sie den während der Beförderung auftretenden Beanspruchungen sicher standhalten.

5. Ausnahmen

Werden Einsätze erforderlich, bei denen die mitgeführten Gefahrgüter nicht freigestellt befördert werden können, muss bei Bedarf eine Einzelausnahme beim MI nach § 5 Abs. 7 GGVSEB beantragt werden.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Polizeidirektionen — Ämter für Brand- und Katastrophenschutz —
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte, Städte mit Berufsfeuerwehr
Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz

C. Finanzministerium**Aufhebung von Verwaltungsvorschriften****RdErl. d. MF v. 22. 6. 2017 — VD3-03541/0-1 —**

Folgende Verwaltungsvorschriften werden mit Wirkung vom 1. 7. 2017 aufgehoben:

1. RdErl. v. 11. 1. 2013 (Nds. MBl. S. 66) — VORIS 20444 — Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für den Gebrauch von Blindenhilfsmitteln und für Mobilitätstraining nach § 20 Abs. 3 NBhVO
2. RdErl. v. 31. 1. 2014 (Nds. MBl. S. 140) — VORIS 20444 — Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Zentren zur Früherkennung von familiärem Brust- oder Eierstockkrebs
3. RdErl. v. 18. 2. 2014 (Nds. MBl. S. 178) — VORIS 20444 — Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Beihilfegewährung für Aufwendungen für stationäre Pflege für Versicherte der sozialen Pflegeversicherung
4. RdErl. v. 31. 8. 2016 (Nds. MBl. S. 872) — VORIS 20444 — Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Aufwendungen für Sehhilfen zur Verbesserung der Sehschärfe

An die Dienststellen der Landesverwaltung Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 26/2017 S. 825

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Änderungen im Beihilferecht zum 1. 1. 2017
auf der Grundlage des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes
(PSG II)**

RdErl. d. MF v. 22. 6. 2017 — VD3-03541/33 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 10. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1112), geändert durch RdErl. v. 31. 1. 2017 (Nds. MBl. S. 159) — VORIS 20444 —

Nummer 1 des Bezugerlasses wird mit Wirkung vom 1. 7. 2017 wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1.4, 1.5 und 1.7 werden gestrichen.
2. Die bisherige Nummer 1.6 wird Nummer 1.4 und wie folgt geändert:
In Satz 3 wird die Verweisung „§ 34 Abs. 1 Satz 3 NBhVO“ durch die Verweisung „§ 34 Abs. 1 Satz 4 NBhVO“ ersetzt.
3. Die bisherigen Nummern 1.8 bis 1.14 werden Nummern 1.5 bis 1.11 und wie folgt geändert:
 - a) Die neue Nummer 1.10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „nach den Nummern 1.10 oder 1.12“ durch die Angabe „nach Nummer 1.7 oder Nummer 1.9“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Aufwendungen für die Anschubfinanzierung zur Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen sind nach Maßgabe des § 45 e SGB XI beihilfefähig, wenn die private oder soziale Pflegeversicherung entsprechende Leistungen zugesagt hat.“

b) Die neue Nummer 1.11 erhält folgende Fassung:

„1.11 Enthält ein Gutachten nach § 49 Abs. 2 NBhVO eine Empfehlung zur Versorgung mit einem Hilfsmittel nach § 20 Abs. 1 NBhVO, so bedarf es keiner weiteren ärztlichen Verordnung.“

An die Dienststellen der Landesverwaltung Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 26/2017 S. 825

**Lastschriftinzugsverfahren für Auszahlungen;
passives Lastschriftverfahren**

RdErl. d. MF v. 1. 7. 2017 — 43 22-04211/10 —

— VORIS 64100 —

Bezug: RdErl. v. 27. 9. 2012 (Nds. MBl. S. 968) — VORIS 64100 —

1. SEPA-Lastschriftinzugsverfahren für Auszahlungen

Das SEPA-Lastschriftinzugsverfahren für Auszahlungen — passives Lastschriftverfahren — wird wie folgt neu gefasst:

1.1 Das nationale Lastschriftverfahren ist seit dem 1. 2. 2014 (Verordnung [EU] Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 3. 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung [EG] Nr. 924/2009 [ABl. EU Nr. L 94 S. 22], geändert durch Verordnung [EU] Nr. 248/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 2. 2014 [ABl. EU Nr. L 84 S. 1]) durch das SEPA-Lastschriftverfahren abgelöst.

1.2 Mit Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfängern, bei denen ein Missbrauch der Einzugsermächtigung nicht zu befürchten ist, kann vereinbart werden, dass die vom Land zu leistende Zahlung im Wege des SEPA-Lastschrifteinzugs eingezogen wird.

1.3 Vorbehaltlich einer anderen Regelung durch die Beauftragte oder den Beauftragten für den Haushalt ist das SEPA-Lastschriftmandat von der oder dem für die Auszahlung zuständigen Anordnungsbefugten unter Beachtung der VV Nr. 3.5 zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO zu erteilen und der Zahlungsempfängerin oder dem Zahlungsempfänger direkt zu übersenden. Ein Mustervordruck für das SEPA-Lastschriftmandat ist als **Anlage** beigelegt.

1.4 Die Landesdienststellen können eigenständig, ohne Einbindung der LHK als Kontoinhaber, Lastschriftmandate (Basis-Lastschriftmandate) an Gläubigerinnen und Gläubiger erteilen. Die Erteilung eines Firmenlastschriftmandats (B2B-Mandat) ist nicht zulässig, da diesem nicht widersprochen werden kann. Das SEPA-Lastschriftmandat muss von der Gläubigerin oder dem Gläubiger als solches gekennzeichnet werden. Es muss die Gläubigerin oder den Gläubiger, deren oder dessen Gläubigeridentifikationsnummer und Mandatsreferenz sowie einen Text, der die Gläubigerin oder den Gläubiger zum Einzug ermächtigt und die bezogene Bank zur Einlösung anweist, enthalten.

1.5 Das Lastschriftinzugsverfahren für Auszahlungen ist über das dienststellenbezogene Girokonto bei der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — (NORD/LB) (in der Regel Konto-Nr. 106 ...) unter Angabe des Haushaltsvollzugssystem (HVS)-Kassenzeichens oder eines Fremdkassenzeichens abzuwickeln. Sind außerdem sog. (fiktive) Unterkonten zu den dienststellenbezogenen Girokonten vorhanden (Konto-Nr. 1900 ...), können Auszahlungen auch zulasten dieser Konten eingezogen werden. Die Landesdienststelle trägt die jeweilige International Bank Account Number (IBAN) des entsprechenden Girokontos/Unterkontos in das SEPA-Lastschriftmandat

ein. Die IBAN des jeweiligen 106er-Girokontos oder 1900er-Untergirokontos kann im HVS abgerufen werden.

Unzulässig ist die Abwicklung des Lastschriftinzugsverfahrens für Auszahlungen über das zentrale Girokonto der LHK bei der Bundesbank.

1.6 Die Dienststelle erfasst im HVS eine Auszahlungsanordnung mit dem Zahlungsverfahren „MAN“ und dem Jahresanordnungssoll. Außerdem ist das Feld „Einzugsermächtigung“ zu aktivieren. Es ist darauf zu achten, dass — solange die Einzugsermächtigung fortbesteht — die Aktivierung des Feldes „Einzugsermächtigung“ auch in allen Anordnungs- und Änderungsbelegen erfolgt.

1.7 Es wird empfohlen, beim Lastschrifteinzug für Auszahlungen ein Vorgangskonto mit der Kennzeichnung „Personenkonto“ anzulegen. Die Übertragung des Vorgangskontos in das nächste Haushaltsjahr erfolgt allerdings auch ohne diese Kennzeichnung automatisch mit dem ersten Lastschrifteinzug für das Folgejahr, sofern dieser Einzug über das Kassenzeichen dem Vorgangskonto zugeordnet werden kann. Eine Abwicklung des Lastschrifteinzugs für Auszahlungen über ein Vorgangskonto mit der Kennzeichnung „Daueranordnung“ ist wegen des fehlenden Ratenschemas nicht möglich.

Steht das endgültige Jahresanordnungssoll noch nicht fest, ist es zu schätzen. In Ausnahmefällen kann das Anordnungssoll mit „0, — EUR“ erfasst werden. Sofern nicht das Jahresanordnungssoll eingesetzt worden ist, muss spätestens unmittelbar nach erfolgtem Lastschrifteinzug der Anordnungsbetrag durch Erteilung einer Änderungsanordnung festgesetzt werden (Sollzugang). Es ist zu beachten, dass in die Haushaltsmittelkontrolle des Haushaltswirtschaftssystems nur das Anordnungssoll, jedoch nicht die gebuchten Zahlungen (Ist) einbezogen wird. Bei nicht sofort erteilten Sollzugängen kann es deshalb zu Haushaltsmittelüberschreitungen kommen.

1.8 Bei der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats sollte sichergestellt werden, dass die Gläubigerin oder der Gläubiger beim Lastschrifteinzug das zu diesem Vorgang bei der Erfassung der Auszahlungsanordnung im HVS automatisch generierte 13-stellige HVS-Kassenzeichen im Verwendungszweck angibt, damit darüber eine automatische Zuordnung der Belastung zum Vorgangskonto erfolgen kann.

1.9 Im Fall bereits bestehender Einzugsermächtigungen ist den Gläubigerinnen oder Gläubigern nach Erteilung neuer Auszahlungsanordnungen das neue Kassenzeichen rechtzeitig vor dem nächsten Einzugstermin mitzuteilen.

1.10 Sollte der Gläubigerin oder dem Gläubiger die Angabe des HVS-Kennzeichens im Verwendungszweck des Einzugs nicht möglich sein, besteht alternativ die Möglichkeit, die Belastungsbuchung durch die von der Gläubigerin oder dem Gläubiger vergebene „Mandatsreferenz“ und/oder „eindeutige Referenz“ einem HVS-Vorgangskonto/Kassenzeichen bei Belegung der entsprechenden Felder in der Anordnung direkt zuzuordnen.

1.11 Das SEPA-Lastschriftmandat ist von der Dienststelle direkt an die Gläubigerin oder den Gläubiger zu übersenden. Kopien der SEPA-Lastschriftmandate sind bei den Dienststellen aufzubewahren und der LHK bei Bedarf vorzulegen. Der Beginn des Einzugs eines SEPA-Lastschriftmandats ist den Landesdienststellen von der Gläubigerin oder dem Gläubiger in geeigneter Weise mitzuteilen (Pre-Notifikation).

1.12 Sofern eine automatische Zuordnung der Lastschrift zum Vorgangskonto (Ist-Buchung) wegen fehlender oder fehlerhafter Angabe des Kassenzeichens/der Referenzangaben nicht erfolgt, wird die Lastschrift automatisch auf das Vorschusskonto der Dienststelle gebucht. Die Dienststellen müssen deshalb ihre Vorschusskonten wegen der achtwöchigen Erstattungsfrist für Lastschrifteinzüge zeitnah überwachen. Dies ist auch wegen der jederzeit möglichen unberechtigten Lastschrifteinzüge geboten. Bei unberechtigten (nicht autorisierten) Lastschriften verlängert sich die Erstattungsfrist auf

13 Monate. Wird ein unberechtigter Einzug eines Betrages festgestellt, ist unverzüglich über die Session „Vorschüsse aufklären“ der betreffende Vordruck für den Widerspruch aus dem HVS auszudrucken und der LHK so rechtzeitig zuzuleiten, dass diese der Lastschrift innerhalb der Frist widersprechen kann.

Der Widerspruch kann nur von der LHK als Kontoinhaberin rechtswirksam erfolgen. Die Gutschrift der widersprochenen Lastschrift wird dem Vorgangskonto automatisch zugeordnet und direkt gebucht, wenn rechtzeitig vor dem Geldeingang eine Annahmeanordnung — E55 oder E59 — erteilt und journalisiert worden ist. Ansonsten löst die Gutschrift eine Buchung im dienststellenbezogenen Verwahrkonto aus.

1.13 Rechtzeitig vor dem Jahresabschluss muss auf jeden Fall aufgrund der begründenden Unterlagen (Rechnungen usw.) der Jahresanordnungsbetrag zum Soll gestellt sein. Soweit beim Jahresabschluss für die geleisteten Auszahlungen kein entsprechender Anordnungsbetrag vorhanden ist, führt das zu einer Überzahlung, die im neuen Haushaltsjahr durch einen Sollzugang mit entsprechendem Mittelverbrauch oder durch Rückforderung der Überzahlung ausgeglichen werden muss.

2. Einsatz von Postcards

Die Nutzung von Postcards durch Landesdienststellen wird gemäß der VV Nr. 3.4 zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO zugelassen.

2.1 Bei der Postcard handelt es sich um eine Geschäftskundenkarte, mit der Landesdienststellen von der Deutschen Post AG angebotene Dienstleistungen und Produkte über ein SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren kostenfrei bezahlen können. Die mit einer Postcard getätigten Umsätze werden von der Deutschen Post AG tagesaktuell dem Girokonto des Kunden belastet.

2.2 Bargeldabhebungen mit der Postcard sind nicht möglich.

2.3 Die Dienststelle macht in dem von der Deutschen Post AG bereitgestellten Vordruck für den Auftrag zur Postcard u. a. folgende Angaben:

2.3.1 ein tägliches Kartenlimit, d. h. der maximale Betrag, mit dem an einem Tag bargeldlos bezahlt werden kann;

2.3.2 SEPA-Lastschriftmandat zulasten des dienststellenbezogenen (Einnahme-)Girokontos bei der NORD/LB (Konto-Nr. 106 oder Konto-Nr. 1900);

2.3.2 als „Buchungstext“ für den Lastschrifteinzug ist das HVS-Kassenzeichen der Auszahlungsanordnung anzugeben.

2.4 Postcards dürfen nur zu dienstlichen Zwecken eingesetzt werden. Die Nutzerinnen und Nutzer der Postcard sind hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

2.5 Die Nutzung der Postcard ist unterschriftlich zu vollziehen. Eine Ausfertigung des unterschriebenen Beleges dient der Dienststelle als zahlungsbegründende Unterlage für die Änderungsanordnung (Sollzugang).

2.6 Die Nutzerin oder der Nutzer der Postcard darf an der Erteilung der entsprechenden Kassenanordnungen nicht beteiligt werden (§ 77 LHO).

2.7 Diebstahl oder Verlust der Postcard sind sofort der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG für die Nutzung der Kundenkarte (AGB Postcard) genannten Stelle telefonisch anzuzeigen und schriftlich zu bestätigen.

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 7. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 30. 6. 2017 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

SEPA-Basislastschrift (Core)-Mandat**Zahlungsempfängerin/Zahlungsempfänger**

Vorname und Name/Firma: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ und Ort: _____

Gläubiger-Identifikationsnummer: _____

Mandatsreferenz: _____

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) die o. g. Zahlungsempfängerin/den o. g. Zahlungsempfänger,

- einmalig eine Zahlung
 wiederkehrende Zahlungen

von meinem (unserem) Konto mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von o. g. Zahlungsempfängerin/o. g. Zahlungsempfänger auf mein (unser) Konto gezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaberin/Kontoinhaber (Zahlungspflichtige/Zahlungspflichtiger)

Vorname und Name/Firma: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ und Ort: _____

Kreditinstitut (Name): _____

IBAN: DE _____

Unser Kassenzeichen (bitte beim Einzug angeben): _____

Ort, Datum _____

Unterschrift/en _____

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen (Richtlinie Integration Langzeitarbeitslose)

Erl. d. MS v. 30. 6. 2017 — 101-200094/5.16 —

— VORIS 82300 —

Bezug: a) Erl. d. MW v. 30. 6. 2017 (Nds. MBl. S. 830)
b) RdErl. d. MF v. 3. 5. 2017 (Nds. MBl. S. 584)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Durchführung eines Coachingprogramms für langzeitarbeitslose Personen. Ziel ist es, multiple Vermittlungshemmnisse, insbesondere bei gesundheitlichen und/oder psychosozialen Problemlagen, abzubauen und eine schrittweise Integration in den Arbeitsmarkt zu erreichen. Das Programm richtet sich insbesondere an Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern, vor allem Alleinerziehende, und an Personen über 50 Jahren.

Ergänzend zu dieser Richtlinie sieht das MW nach dem Bezugserrlass zu a Zuwendungen in Form einer Arbeitsplatzprämie an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber vor, die arbeitsmarktferne langzeitarbeitslose Personen sozialversicherungspflichtig mit Arbeiten beschäftigen, die im öffentlichen Interesse, wettbewerbsneutral und zusätzlich sind.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird das Coaching von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten i. S. des § 7 SGB II mit mehreren vermittlungrelevanten Hemmnissen. Hierzu zählen z. B. Langzeitarbeitslosigkeit (§ 18 SGB III), Langzeitleistungsbezug (§ 6 Abs. 1 der Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48 a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch), fehlende Qualifikation, gesundheitliche Einschränkungen, psychische oder soziale Probleme oder mangelnde Sprachkenntnisse. Zur Zielgruppe gehören neben den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten selbst auch alle Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

2.2 Die Förderfähigkeit besteht auch in den Fällen, in denen

- a) vor Beginn der Coachingmaßnahmen die Hilfebedürftigkeit (§ 9 SGB II) wegen des Eintritts in eine Maßnahme i. S. des § 16 e SGB II entfallen ist,
- b) während des Teilnahmezeitraumes am Coaching die Hilfebedürftigkeit entfällt.

2.3 Das Coaching soll vorrangig dazu dienen, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die durch den Bezugserrlass zu a geförderten Maßnahmen zu befähigen. Außerdem soll die erfolgreiche Teilnahme an diesen Maßnahmen unterstützt werden.

Darüber hinaus ist eine Förderung für die Befähigung und erfolgreiche Teilnahme z. B. von folgenden Maßnahmen möglich:

- Maßnahmen nach § 16 d SGB II (Arbeitsgelegenheiten),
- Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB II i. V. m. den §§ 81 ff. SGB III (Förderung beruflicher Weiterbildung) ab einer Weiterbildungsdauer von sechs Monaten.

2.4 Inhalte des Coachings sind insbesondere:

- soziale Aktivierung,
- Vermittlung von sozialen (z. B. Kommunikation, Teamfähigkeit), persönlichen (z. B. Motivation, Selbsteinschätzung) und methodischen Kompetenzen (z. B. Arbeitsorganisation, Lernfähigkeit),

- Beratung bei gesundheitsrelevanten Problemlagen wie z. B. Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems, Herz-Kreislauf-Erkrankungen oder Vermittlung passgenauer Angebote Dritter,
- Aufbau von Tagesstrukturen,
- Vermittlung von Alltagskompetenzen, Selbstorganisation,
- Hilfen bei Inanspruchnahmen kommunaler Eingliederungsleistungen nach § 16 a SGB II,
- Klärung von Wohnungsfragen,
- Beratung bei der Sicherung der Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen,
- Erörterung von Sorgerechtsfragen,
- Vermittlung unterstützender Angebote durch Einbindung in vorhandene Netzwerke,
- Organisation von Angeboten für Kinder,
- Unterstützung bei der Stabilisierung schulischer Leistungen etc.,
- Vermittlung von Therapeutinnen und Therapeuten bei psychischen Erkrankungen.

2.5 Das Coaching wird entweder durch Personal des Jobcenters oder durch vom Jobcenter hierfür beauftragte Dritte durchgeführt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Jobcenter in Niedersachsen (§ 6 d SGB II).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Mit dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist ein Fachkonzept vorzulegen, in dem die Ziele, Adressatinnen und Adressaten, Anzahl der geplanten Teilnehmenden, Durchführung, Kosten und Finanzierung des Coachings darzustellen sind.

4.2 Im Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist darzulegen, dass es sich bei den Coachingmaßnahmen um zusätzliche Aufgaben in Abgrenzung zu den vom Jobcenter originär wahrzunehmenden Aufgaben handelt.

4.3 Das im Rahmen des Coachings eingesetzte Personal muss eine angemessene Qualifikation nachweisen. Dabei sind grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiengangs (z. B. Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Psychologie, Pädagogik, Gesundheitswissenschaften) oder vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten (z. B. bei einer Tätigkeit in der Arbeitsvermittlung) sowie entsprechende Berufserfahrung vorauszusetzen.

4.4 In der Regel sollte ein Betreuungsschlüssel von eins zu zehn der am Coaching teilnehmenden Personen je Vollzeitcoachin oder Vollzeitcoach nicht unterschritten werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung in folgender Höhe gewährt:

- a) tatsächliche Personalausgaben (Arbeitgeberbrutto) bis zu einer Höhe, die maximal dem Durchschnittssatz der EntgeltGr. 11 TV-L gemäß Bezugserrlass zu b in der jeweils geltenden Fassung (zurzeit 68 436 EUR jährlich) für eine Vollzeitstelle entspricht. Zum Arbeitgeberbrutto zählen die Bruttobezüge inklusive Nebenleistungen (wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, jedoch ohne Leistungsprämien) sowie alle Lohn- und Gehaltsnebenkosten;
- b) personalbezogene Sachausgaben (z. B. Büromiete, Büroausrüstung und -bedarf, Reise- und Fortbildungsausgaben) in Höhe von 15 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben;
- c) Ausgaben für ggf. erforderliche gesundheitsfördernde Maßnahmen bis zur Höhe von insgesamt 600 EUR pro teilnehmende Person bezogen auf den Teilnahmezeitraum, soweit diese Kosten nicht durch den Krankenversicherungsträger erstattet werden, sowie für Fahrtkosten der in Nummer 2.1 genannten Zielgruppe zur Wahrnehmung von Coaching-

Terminen oder von gesundheitsfördernden Maßnahmen. Grundsätzlich sind öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch zu nehmen.

Eine angemessene Eigenleistung in Höhe von mindestens 5 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zu den Buchstaben a und b ist erforderlich.

Bedient sich das Jobcenter zur Aufgabenerfüllung eines Dritten, so stellt dies eine Fremdleistung dar. Die förderfähigen Ausgaben entsprechen in diesem Fall dem im Vergabeverfahren vereinbarten Entgelt.

5.2 Die Projekte können insgesamt bis zu 24 Monate lang gefördert werden.

5.3 Die Höchstförderung pro Jobcenter bestimmt sich jeweils nach einem virtuellen Budget. Die virtuellen Budgets werden gebildet, indem die für das Haushaltsjahr 2017 zur Verfügung stehende Gesamtsumme von 5 Mio. EUR auf die einzelnen Jobcenter im Verhältnis zur Anzahl der Langzeitarbeitslosen im Rechtskreis des SGB II im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters aufgeteilt wird. Berechnungsgrundlage sind insoweit die Jahresdurchschnittszahlen an Langzeitarbeitslosen in der amtlichen Statistik der Bundesagentur für Arbeit des Jahres 2016. Die Höhe der virtuellen Budgets ist der **Anlage** zu entnehmen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Intensität des Coachings ist an die individuellen Bedarfe der Berechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft anzupassen.

6.2 Die Teilnahme am Coaching ist freiwillig.

6.3 Zur Durchführung einer Erfolgskontrolle sind die Jobcenter verpflichtet, in halbjährlichen Abständen — beginnend mit dem 31. 12. 2017 — aktuelle Daten über Anzahl der Teilnehmenden sowie Art der durchgeführten Coachingmaßnahmen zu erheben und dem MS zur Verfügung zu stellen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit und hält die entsprechenden Vordrucke vor.

7.4 Anträge können bis spätestens 30. 9. 2017 bei der Bewilligungsstelle gestellt werden. Die Anträge sind spätestens zwei Monate vor dem geplanten Projektbeginn zu stellen. Falls durch die bis zum 30. 9. 2017 vorliegenden Anträge die jeweiligen virtuellen Budgets der Jobcenter nicht vollständig in Anspruch genommen sind, stehen die restlichen Mittel im weiteren Bewilligungsverfahren allen Zuwendungsempfängern zur Verfügung. In diesem Fall ergeht im Oktober 2017 ein entsprechendes Informationsschreiben der Bewilligungsstelle an die Jobcenter.

7.5 Zuwendungen für Projekte können bis längstens zum 31. 12. 2018 bewilligt werden. Darüber hinaus ist nach Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen die Auszahlung von Fördermitteln für die Beendigung bereits begonnener Projekte auch im Jahr 2019 möglich.

7.6 Die Entscheidung über das Erfordernis zur Durchführung einer gesundheitsfördernden Maßnahme und über die Höhe von Fahrtkosten nach Nummer 5.1 Buchst. c trifft das zuständige Jobcenter. Gesundheitsfördernde Maßnahmen sind erforderlich, wenn sie geeignet erscheinen, dem Abbau bestehender Vermittlungshemmnisse zu dienen. Förderfähig sind sowohl Maßnahmen ohne eine Kostenbeteiligung des Krankenversicherungsträgers als auch die Erstattung eines Eigenbeitrags.

Mit dem Mittelabruf für Ausgaben ist eine Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die Höhe der Kostenbeteiligung des Krankenversicherungsträgers ergibt.

7.7 Für die Durchführung von Coachingmaßnahmen können sich mehrere Jobcenter zu Verbänden zusammenschließen. In diesem Fall wird der Antrag von einem der beteiligten Jobcenter im Einvernehmen mit den weiteren beteiligten Jobcentern gestellt. Das antragstellende Jobcenter ist Empfänger der Zuwendung. Die Höhe des virtuellen Budgets bemisst sich aus der Summe der virtuellen Budgets der an der Verbundlösung beteiligten Jobcenter.

7.8 In den Sachbericht nach VV Nr. 10 zu § 44 LHO i. V. m. Nummer 6 der Anlage 2 zu § 44 LHO/VV-Gk Nr. 10 i. V. m. Nummer 5 der Anlage zu den VV-Gk sind Anzahl der am Coaching teilgenommenen Personen, Art und Wirkung der durchgeführten Coachingmaßnahmen darzulegen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 7. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 26/2017 S. 828

Anlage

Anlage zu Nummer 5.3 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen

Jobcenter	Virtuelles Budget (EUR)
Ammerland	32 489,63
Aurich	145 128,23
Braunschweig, Stadt	175 038,61
Celle	132 158,03
Cloppenburg	87 063,13
Cuxhaven	125 263,60
Delmenhorst, Stadt	100 432,80
Diepholz	78 102,35
Emden, Stadt	44 720,09
Emsland	46 135,47
Friesland	41 968,24
Gifhorn	84 187,99
Goslar	105 453,21
Göttingen	206 152,32
Grafschaft Bentheim	51 861,10
Hamelnd-Pyrmont	113 758,09
Harburg	88 695,50
Heidekreis	88 818,79
Helmstedt	85 233,49
Hildesheim	215 571,74
Holzminen	54 548,84
Leer	82 452,05
Lüchow-Dannenberg	41 317,26
Lüneburg	90 628,70
Nienburg (Weser)	64 244,44
Northeim	94 564,15
Oldenburg	43 097,58
Oldenburg (Oldenburg), Stadt	153 191,46
Osnabrück	109 339,34

Jobcenter	Virtuelles Budget (EUR)
Osnabrück, Stadt	148 249,96
Osterholz	30 709,31
Peine	52 147,14
Region Hannover	1 064 908,24
Rotenburg (Wümme)	78 881,54
Salzgitter, Stadt	108 481,23
Schaumburg	95 861,17
Stade	129 139,86
Uelzen	52 546,60
Vechta	44 710,23
Verden	75 671,05
Wesermarsch	75 819,00
Wilhelmshaven, Stadt	110 700,47
Wittmund	26 773,86
Wolfenbüttel	66 138,19
Wolfsburg, Stadt	57 645,91

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für die Bereitstellung von zusätzlichen Arbeitsplätzen für Langzeitarbeitslose (Richtlinie Arbeitsplatzprämie)

Erl. d. MW v. 30. 6. 2017 — 13-32311/0070 —

— VORIS 82300 —

Bezug: Erl. d. MS v. 30. 6. 2017 (Nds. MBl. S. 828)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO über die Fördermöglichkeiten des SGB II hinaus Zuwendungen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die arbeitsmarktferne, langzeitarbeitslose Personen beschäftigen. Die Zuwendung dient Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern als Anreiz, entsprechende Arbeitsplätze für die Zielgruppe zur Verfügung zu stellen. Es wird die Schaffung von Vollzeit Arbeitsplätzen angestrebt. Gefördert wird der neben den eigentlichen Entgeltzahlungen anfallende mit der Schaffung und Besetzung der Arbeitsplätze sowie mit der Beschäftigung über einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren verbundene besondere Aufwand. Damit unterstützt das Land die Bereitschaft der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, den schwierigen Personenkreis einzustellen und die Zielgruppe über einen längeren Zeitraum zu beschäftigen, zu stabilisieren sowie möglichst die Beschäftigungsfähigkeit wieder herzustellen. Die Zuwendung wird ergänzend zur Förderung eines Arbeitsverhältnisses nach § 16 e SGB II durch ein niedersächsisches Jobcenter gewährt.

1.2 Durch die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sollen die Langzeitarbeitslosen stabilisiert und langfristig an eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt herangeführt werden. Ziel ist die Wiederherstellung oder Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit. Gleichzeitig führt die Integration der Menschen in Beschäftigung zu einer verbesserten sozialen Teilhabe und ist ein Beitrag gegen Armut.

Flankierend zu der Förderung nach dieser Richtlinie bietet das MS ein ergänzendes Coaching an (siehe Bezugserlass). Bei Bedarf können so die nach dieser Richtlinie unterstützten Arbeitsverhältnisse gefestigt werden.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Bereitstellung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen (ohne Beitrag zur Arbeitslosenversicherung) für zusätzliche, wettbewerbsneutrale und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten i. S. der Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II und deren Besetzung mit einer Person,

- die langzeitarbeitslos nach § 18 SGB III ist,
- die in ihren Erwerbsmöglichkeiten i. S. von § 16 e SGB II durch mindestens drei weitere in ihrer Person liegende Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt ist,
- die das 35. Lebensjahr vollendet hat und
- für die das Jobcenter eine Förderung nach § 16 e SGB II von mindestens einem Jahr gewährt.

Der gemäß § 18 d SGB II beim Jobcenter eingerichtete Beirat oder Unterausschuss mit Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist zu beteiligen.

2.2 Die Arbeitszeit des bereitgestellten Arbeitsplatzes beträgt mindestens 20 Stunden pro Woche. Das auf dem bereitgestellten Arbeitsplatz zu zahlende Entgelt muss mindestens EntgeltGr. 2 TVöD entsprechen.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die für die Zielgruppe in Niedersachsen Arbeitsplätze für zusätzliche, wettbewerbsneutrale und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten bereitstellen.

Mit der Antragstellung muss erklärt werden, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger das geförderte Arbeitsverhältnis ausschließlich in Bereichen vertortet, in denen unter Berücksichtigung der beantragten Zuwendung keine Überschüsse erwirtschaftet werden.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

4.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt bei einer Wochenarbeitszeit von mindestens 30 Stunden 7 000 EUR und bei einer Wochenarbeitszeit zwischen 20 und unter 30 Stunden 5 000 EUR pro Arbeitsplatz und Jahr.

4.3 Die Zuwendung wird gewährt für eine Beschäftigung von mindestens 12 Monaten und höchstens 24 Monaten. Bei einem Arbeitsplatz mit einer Beschäftigungsdauer zwischen 13 und 24 Monaten wird die Zuwendung anteilig für jeden begonnenen Monat bewilligt.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Wird das Arbeitsverhältnis vorzeitig aufgelöst und ist der Arbeitsplatz dadurch unbesetzt, fordert die Bewilligungsstelle die gezahlte Zuwendung anteilig für die vollen Monate, in denen der Arbeitsplatz nicht besetzt war, von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber zurück.

5.2 Die Prüfrechte des LRH nach § 91 LHO beziehen sich auch auf die Unterlagen im Rahmen der Antragsprüfung, die bei den Jobcentern vorgehalten werden.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Allgemeines

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht nach dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen oder vorgeschrieben worden sind.

6.2 Bewilligungsstelle

Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

6.3 Antragsverfahren

6.3.1 Den Antrag auf die Zuwendung stellt das Jobcenter der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber zur Verfügung. Mit der Aushändigung der Antragsunterlagen durch das Jobcenter gilt für den Abschluss des angestrebten Arbeitsverhältnisses eine Ausnahme genehmigung zum Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns als erteilt. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung wird damit nicht begründet.

6.3.2 Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber stellt den Antrag auf die Zuwendung gemeinsam mit dem Antrag auf die Förderung nach § 16 e SGB II beim Jobcenter. Das Jobcenter prüft den Antrag auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen und bescheinigt, dass die in Nummer 2 genannten Kriterien gegeben sind. Anschließend sendet das Jobcenter den Antrag zusammen mit der Bescheinigung unverzüglich per E-Mail an die Bewilligungsstelle.

6.4 Auszahlung

Die Bewilligungsstelle zahlt die Zuwendung nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber aus.

Bei einem Arbeitsplatz mit einer über zwölf Monate hinausgehenden Beschäftigungsdauer erfolgt die Auszahlung der Zuwendung in zwei Teilbeträgen. Nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides wird ein Teilbetrag in Höhe von 7 000 EUR oder 5 000 EUR an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber ausgezahlt. Die Auszahlung des zweiten Teilbetrages erfolgt nach Ablauf von zwölf Monaten nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses.

6.5 Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erstellt einen zahlenmäßigen Nachweis in Form einer Aufstellung der Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans für den Bereich, in dem das geförderte Arbeitsverhältnis verortet ist.

Als weiterer Nachweis bestätigt das Jobcenter nach Ende der Förderung über § 16 e SGB II gegenüber der Bewilligungsstelle, dass das Arbeitsverhältnis vom Jobcenter durchgängig nach § 16 e SGB II gefördert wurde und dass die Erklärung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers zur Gewährung eines Zuschusses zur Förderung von Arbeitsverhältnissen sowie die Nachweise der tatsächlich monatlich gezahlten Arbeitsentgelte vorliegen und geprüft wurden.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 7. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 26/2017 S. 830

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Anerkennung des „Hundeführerscheins des BVZ Hundetrainer e. V.“

Bek. d. ML v. 21. 6. 2017 — 204.1-12014/1-6 —

Der „Hundeführerschein des BVZ Hundetrainer e. V.“ nach der „Prüfungsordnung für den Hundeführerschein des BVZ Hundetrainer e. V.“ (Stand: 02/2017) wurde als sonstige Prüfung i. S. des § 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 NHundG vom 26. 5. 2011 (Nds. GVBl. S. 130, 184), geändert durch Gesetz vom 3. 6. 2015 (Nds. GVBl. S. 100), anerkannt, die den Prüfungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 NHundG gleichwertig ist.

— Nds. MBl. Nr. 26/2017 S. 831

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege (Richtlinie NAL)

RdErl. d. MU v. 21. 6. 2017 — 26-04011/02/100 —

— **VORIS 28100** —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege in Niedersachsen.

Ziel ist die Förderung von Vorhaben zur Erhaltung des Natur- und Kulturerbes in Niedersachsens. Hierbei sollen

- der Naturhaushalt und das Landschaftsbild nachhaltig gesichert und verbessert,
- die Lebensräume und Lebensbedingungen heimischer, insbesondere gefährdeter Tier- und Pflanzenarten entwickelt und wiederhergestellt,
- ein landesweites Biotopverbundsystem entwickelt, erhalten und gepflegt,
- ein Beitrag zur Sicherung und Entwicklung des „europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ sowie der Naturschutzgebiete geleistet,
- die vielgestaltigen, charakteristischen Natur- und Kulturlandschaften Niedersachsens bewahrt

werden.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage

- der Vorschriften des NAGBNatSchG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 104),
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union — im Folgenden: AGVO — (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65),
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1),
- der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU Nr. L 352 S. 9)

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind nachfolgende Vorhaben:

2.1.1 Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen und Lebensstätten sowie spezielle Artenschutz- und Artenhilfsmaßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung gefährdeter Populationen und ihrer Lebensstätten, hierzu zählen

- a) der Erhalt, die Entwicklung und die Pflege von Lebensräumen und Standorten heimischer, gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
- b) die Verringerung und die Vermeidung von Beeinträchtigungen und Störungen in ökologisch sensiblen Gebieten,

- c) der Erhalt und die Entwicklung von kulturhistorisch geprägten, naturnahen Landschaften,
 - d) das Wiederherstellen natürlicher oder naturnaher Standort- und Lebensbedingungen,
 - e) die naturschutzfachliche Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten und weiteren Gebieten von besonderer Bedeutung für den Naturschutz,
 - f) die naturschutz- und vorhabenbezogene Information der Öffentlichkeit zum besseren Verständnis des Naturhaushalts und zur Erhöhung der Akzeptanz von Naturschutzmaßnahmen, auch im Rahmen der Durchführung einer bestimmten Maßnahme.
- 2.1.2 Vorbereitende und begleitende Maßnahmen zur fach- und zielgerechten Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, hierzu zählen
- die vorhabenbezogene fachliche Vorbereitung, Begleitung und Überprüfung der Durchführung von Maßnahmen einschließlich der Erstellung von Konzepten sowie Pflege- und Entwicklungsplänen,
 - das gebiets- und vorhabenbezogene Monitoring,
 - die Beratung von Eigentümerinnen, Eigentümern, Besitzerinnen, Besitzern, Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern von Flächen, die für die Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege geeignet sind,
 - die Durchführung von Modellvorhaben und Demonstrationsprojekten.
- Diese Maßnahmen können eigenständig oder zusammen mit Maßnahmen der Nummer 2.1.1 gefördert werden.
- 2.1.3 Grunderwerb, Pacht, Ablösung von Nutzungsrechten und Gestattungsverträge. Dabei ist Folgendes zu beachten:
- 2.1.3.1 Der Erwerb und die langfristige Pacht vorzugsweise in Form kapitalisierter Zahlungen von naturschutzfachlich wertvollen und entwicklungsfähigen Grundstücken zur Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes i. S. des Förderungszwecks ist nur zulässig, wenn
- die Maßnahmen nur an einer bestimmten Stelle durchgeführt werden können und
 - keine Grundstücke der öffentlichen Hand zur Verfügung stehen und
 - eine anderweitige Sicherung nicht möglich ist.
- Für den Fall, dass ein direkter freihändiger Erwerb dieser Grundstücke nicht möglich ist, ist auch der Erwerb geeigneter Tauschgrundstücke förderfähig, wenn die lagerichtige Verwendung zeitgerecht sichergestellt ist.
- 2.1.3.2 Die Ablösung bestehender Nutzungsrechte oder der Abschluss von Gestattungsverträgen ist förderfähig, wenn nur hierdurch der Förderungszweck sichergestellt werden kann.
- 2.1.4 Der Erwerb von geeigneten neuen technischen Maschinen und Geräten sowie sonstige Investitionen zur Durchführung von Vorhaben i. S. der Nummer 2.1.1.
- 2.1.5 Maßnahmen, die in den Nummern 2.1.1 bis 2.1.4 nicht aufgeführt, aber im Einzelfall aus Gründen des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege zwingend geboten sind und den Bestimmungen des Artikels 53 AGVO entsprechen.
- 2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben,
- 2.2.1 für die von anderer Stelle für denselben Zweck bereits gleichartige Leistungen gewährt werden,
- 2.2.2 zu deren Durchführung die Antragstellerin, der Antragsteller oder eine Dritte oder ein Dritter rechtlich verpflichtet ist oder die bereits vertraglich vereinbart sind, hiervon ausgenommen sind die gemäß Nummer 4.4 Satz 2 abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen zur Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten,

2.2.3 die laufende Verwaltungs- und Personalausgaben beinhalten, hiervon ausgenommen ist die Förderung nach Nummer 2.1.1 Buchst. e an Empfänger gemäß Nummer 3.1.2.

2.3 Die Vorhaben nach Nummer 2.1 werden nur in Gebieten gefördert, die für den Naturschutz von besonderer Bedeutung sind (Naturschutzkulisse) oder der Pflege oder der Entwicklung von Flächen dieser Kulisse dienen. Bestandteile der Naturschutzkulisse des Naturerbes in Niedersachsen sind

2.3.1 Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Naturparke,

2.3.2 Flächen, die bereits Bestandteil des „europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ sind oder die von Niedersachsen zur Aufnahme in das Netz gemeldet oder vorgeschlagen worden sind,

2.3.3 Lebensräume der in Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 11. 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten — sog. EG-Vogelschutzrichtlinie — (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), aufgeführten Vogelarten,

2.3.4 Gebiete gemäß Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen — sog. FFH-Richtlinie — (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), auf Lebensraumtypen nach Anhang I und in Lebensstätten der Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV,

2.3.5 Flächen mit landesweiter Bedeutung für Arten und Lebensraumtypen, die Bestandteil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz sind oder in Kern- und Verbindungsflächen des Biotopverbundkonzepts liegen, sowie sonstige Flächen, die für Zwecke des Naturschutzes erworben wurden oder von besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungen können gewährt werden an

3.1.1 Gebietskörperschaften und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts,

3.1.2 Stiftungen, Träger der Naturparke sowie Verbände und Vereine, Landschaftspflegeeinrichtungen, nichtbehördliche Einrichtungen zur Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten,

3.1.3 sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,

3.1.4 natürliche Personen sowie Personengesellschaften.

3.2 Es gelten nachfolgende Einschränkungen:

3.2.1 Zuwendungen gemäß Nummer 2.1.1 Buchst. e können nur gewährt werden an

- gemeinnützige Zweckbetriebe der in Nummer 3.1.1 genannten Körperschaften, sofern die Zweckbetriebe dem Naturschutz und der Landschaftspflege dienen,
- die in Nummer 3.1.2 genannten Empfänger, sofern sie als gemeinnützig anerkannt sind.

3.2.2 Zuwendungen gemäß den Nummern 2.1.3.1 und 2.1.3.2 können nur gewährt werden an

- die in Nummer 3.1.1 genannten Zuwendungsempfänger,
- anerkannte Naturschutzverbände, öffentlich-rechtliche oder private Naturschutzstiftungen.

3.2.3 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von einer Förderung generell ausgeschlossen.

- 3.2.4 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 1 Buchst. c i. V. m. Artikel 2 Nr. 18 AGVO werden nicht gefördert.
- 3.2.5 Förderungen von Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion sowie Unternehmen der Fischerei und Aquakultur sind im Rahmen dieser Richtlinie ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleiben Förderungen von Auftragsvergaben unter Anwendung des öffentlichen Vergaberechts an Unternehmen nach Satz 1 sowie die Gewährung von De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Bei der Auswahl von Vorhaben, die auf Grundlage dieser Richtlinie finanziert werden sollen, werden diejenigen bevorzugt berücksichtigt, die

- in für den Naturschutz wertvollen Gebieten liegen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Teile von Biosphärenreservaten, die die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen),
- der Zielerfüllung der niedersächsischen Landesnaturschutzprogramme oder Aktionsprogramme dienen,
- der Sicherung und Entwicklung von schutzbedürftigen Arten sowie derer Lebensräume von landesweiter, nationaler und europäischer Bedeutung dienen oder
- eine Weiterführung und Vervollständigung von in der Vergangenheit begonnenen Maßnahmen darstellen und deren stringente Fortsetzung naturschutzfachlich erforderlich ist.

4.2 Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie kommt nur nachrangig zu anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen in Betracht.

4.3 Bei geschützten Flächen und Einzelbestandteilen der Natur dürfen die Vorhaben dem in der jeweiligen Verordnung festgelegten oder anderweitig durch die Naturschutzbehörden bestimmten Schutzziel nicht widersprechen.

4.4 Förderungen nach Nummer 2.1.1 Buchst. e erfolgen auf Basis der vom Land aufgestellten landesweiten Grundsätze für die Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten in Niedersachsen. Der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der zuständigen unteren Naturschutzbehörde oder dem NLWKN bei einem hohen Anteil an landeseigenen Naturschutzflächen und der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger ist Voraussetzung der Förderung. Zahlungen können nur für Aufgaben und Maßnahmen auf Basis jährlich zwischen den in Satz 2 genannten Kooperationspartnern schriftlich vereinbarter Arbeitspläne gewährt werden.

4.5 Grunderwerb gemäß Nummer 2.1.3.1 ist nur förderfähig, wenn sich die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger dazu verpflichtet, die finanzierten Flächen dauerhaft für Zwecke des Naturschutzes zu verwenden (eigendynamische Entwicklung, Erhalt und Entwicklung naturnaher Flächen durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen oder durch naturschutzkonforme Bewirtschaftung unter Beachtung angepasster Bewirtschaftungsregelungen). Bei langfristiger Pacht gilt Satz 1 für die Dauer der Anpachtung. Bei dem Erwerb von Tauschflächen gilt Satz 1 ab dem Zeitpunkt der lagerichtigen Verwendung.

4.6 Bei allen Vorhaben, die auf fremdem Grund und Boden durchgeführt werden sollen, ist die vorherige Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten einzuholen, soweit die Zustimmung nicht durch eine behördliche Anordnung nach § 15 Abs. 1 NAGBNatschG ersetzt wird.

4.7 Zuwendungen an Unternehmen für Projekte oder Vorhaben nach dieser Richtlinie können eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen.

4.7.1 Beihilfen an Unternehmen können i. S. des Artikels 53 Nr. 2 Buchst. b AGVO freigestellt sein. Bei der Gewährung einer Zuwendung sind die Voraussetzungen der AGVO einzu-

halten, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung) und II AGVO (Berichterstattung und Monitoring) sowie die besonderen Voraussetzungen des Artikels 53 AGVO (insbesondere die speziellen Tatbestandsmerkmale, die Beihilfehöchstgrenzen und die beihilfefähigen Ausgaben). Die Anmeldeschwellen gemäß Artikel 4 Nr. 1 Buchst. b AGVO dürfen nicht überschritten werden.

4.7.2 Alternativ zu Nummer 4.7.1 können auch De-minimis-Beihilfen gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt werden. Hiernach darf ein Unternehmen ohne vorherige Genehmigung durch die Europäische Kommission innerhalb der jeweils letzten drei Steuerjahre staatliche Beihilfen bis zu einer Höhe von insgesamt 200 000 EUR (Bruttosubventionsäquivalent) erhalten. Zur Überprüfung der zulässigen Höchstbeträge im Zusammenhang mit der Gewährung dieser oder späterer staatlicher Beihilfen ist der Zuwendungsempfänger zur Offenlegung aller Beihilfen verpflichtet, die – ausgehend vom Bewilligungszeitpunkt einer aufgrund dieser Richtlinie gewährten Beihilfe – innerhalb eines Steuerzeitraumes von drei Jahren gewährt wurden. Bei diesen Daten handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen i. S. des § 264 StGB.

4.7.3 Für Vorhaben im Agrarsektor können im Rahmen dieser Richtlinie Zuwendungen an Unternehmen in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nur unter Anwendung des Artikels 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 gewährt werden. Hiernach darf ein Unternehmen ohne vorherige Genehmigung durch die Europäische Kommission innerhalb von drei Steuerjahren staatliche Beihilfen in Höhe von 15 000 EUR (Bruttosubventionsäquivalent) erhalten. Die Kumulierungsvorschriften des Artikels 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 sind im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 zu beachten.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Zuwendungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung von bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Folgende Ausnahmen hiervon sind möglich:

5.1.1 Förderungen nach Nummer 2.1.1 Buchst. e werden als Vollfinanzierungen gewährt.

5.1.2 Für Vorhaben mit besonderem Landesinteresse kann im begründeten Einzelfall eine Zuwendung bis zu 100 % gewährt werden. Das besondere Landesinteresse kommt nur für naturschutzfachlich bedeutsame Vorhaben in Betracht, deren Finanzierung anderweitig nicht realisiert werden kann.

5.2 Bei Grunderwerb sowie bei der langfristigen Pacht nach Nummer 2.1.3.1 sind nur Ausgaben bis zur Höhe des ortsüblichen Verkehrswertes vergleichbarer Grundstücke förderfähig. Besteht die Gefahr, dass ohne Grunderwerb das Schutzziel nicht erreicht wird, kann im Einzelfall ein Zuschlag gewährt werden. Zum Verkehrswert ist eine Wertermittlung ggf. unter Beteiligung einer fachkundigen Wertermittlungsstelle durchzuführen.

5.3 Die Ablösung bestehender Nutzungsrechte nach Nummer 2.1.3.2 basiert auf einer agronomischen oder sonstigen Berechnung, die von fachkundigen Dritten einzuholen ist.

5.4 Zu den förderfähigen Ausgaben zählen grundsätzlich nur Sach- und Personalausgaben, die durch die Beauftragung Dritter entstehen sowie befristet eingestelltes Projektpersonal. Im Rahmen der Förderung nach Nummer 2.1.1 Buchst. e können bei den Zuwendungsempfängern gemäß Nummer 3.1.2 auch die Kosten für das eingesetzte Personal sowie die laufenden Personalgemein- und Sachkosten berücksichtigt werden. Die Abrechnung anhand von Pauschalen ist grundsätzlich zulässig. Die Höhe dieser Pauschale und die davon erfassten Kosten sind in den betreffenden Zuwendungsvereinbarungen zur Schutzgebietenbetreuung mit aufzunehmen.

5.5 Förderfähig sind nur die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausführung der Maßnahmen anfallenden Aus-

gaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen.

5.6 Zuwendungen unter 2 500 EUR werden nicht gewährt, bei Gebietskörperschaften grundsätzlich nicht unter 25 000 EUR (Bagatellgrenze).

5.7 Nicht förderfähig sind

- Ausgaben, die durch Einnahmen aus der Nutzung gedeckt werden können,
- Geldbeschaffungskosten, Zinsen und Provisionen,
- Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist,
- Eigenleistungen, mit Ausnahme von Vorhaben nach Nummer 2.1.1 Buchst. e sowie bei der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch eigenes Personal von Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern der Nummern 3.1.2 bis 3.1.4,
- Einsparungen durch Preisnachlässe (Skonti, Rabatte und sonstige Nachlässe); Preisnachlässe müssen in Anspruch genommen und als Minderausgaben nachgewiesen werden.

5.8 Einnahmen, die aus der Nutzung von Flächen resultieren, deren Erwerb oder Anpachtung auf der Grundlage dieser Richtlinie gefördert wurden, sind als zusätzliche zuwendungsmindernde Deckungsmittel anzusehen. Im Zuwendungsbescheid können hiervon abweichend Regelungen getroffen werden, dass diese Einnahmen sich nicht zuwendungsmindernd auswirken, sofern diese für Zwecke des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege verwendet werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Förderungen, die nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt wurden, dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge des Artikels 53 AGVO überschritten werden.

6.2 Die Zuwendung ist, wenn mit ihrer Hilfe Grundstücke oder Gegenstände erworben oder hergerichtet werden, nach VV Nr. 4.2.4 und VV-Gk Nr. 4.2.3 zu § 44 LHO mit einer Zweckbindungsfrist zu versehen. Während dieser Frist ist die dauerhafte Nutzungsfähigkeit des Vorhabens auf eigene Kosten durch laufende Betreuung, regelmäßige Reinigung, Instandhaltung und ggf. Erneuerung sicherzustellen. Der Beginn und die Dauer der jeweiligen Zweckbindungsfrist sind im Bewilligungsbescheid festzulegen.

Die Zweckbindungsfrist für Flächenerwerb beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Von diesen Regelungen kann die Bewilligungsstelle bei Vorliegen besonderer Gründe abweichen. Die besonderen Gründe sind schriftlich zu dokumentieren.

6.3 Bei der Förderung von Grunderwerben ist grundsätzlich durch geeignete Auflagen sicherzustellen, dass die anzukauenden Grundstücke gemäß dem Naturschutzzweck erhalten werden (z. B. verbindliche Eintragung einer Grundlast im Grundbuch). Eine Weiterverpachtung kommt nur in Betracht, wenn die Naturschutzzielsetzung dies erfordert oder ihr nicht widerspricht.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Allgemeines

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit Abweichungen nicht in dieser Richtlinie zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist der NLWKN, im Bereich der Nationalparke und Biosphärenreservate die jeweils örtlich zuständige Großschutzgebietsverwaltung.

7.3 Antragsvordruck, Unterlagen

Anträge auf Zuwendungen sind bei der zuständigen Bewilligungsbehörde vor Beginn der Maßnahme schriftlich zu stellen. Die beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsvordruck, der bei der zuständigen Bewilligungsbehörde verfügbar ist. Die Bewilligungsbehörde kann weitere zur Beurteilung des Antrags und des Verwendungsnachweises erforderliche Unterlagen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller verlangen.

Bei Anträgen mit Beihilferelevanz müssen die Angaben nach Artikel 6 Nr. 2 AGVO enthalten sein. Die Bewilligungsbehörde führt die nach Artikel 12 AGVO vorgesehenen ausführlichen Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die für die Feststellung notwendig sind, dass alle Freistellungsvoraussetzungen eingehalten werden. Die Aufbewahrungsfrist der Aufzeichnungen zusammen mit den Förderakten beträgt zehn Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt der Beihilfegewährung.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Es ist der dem Zuwendungsbescheid beigefügte Vordruck zur Auszahlungsanforderung zu verwenden.

7.5 Veröffentlichung der Förderinformationen

Die Veröffentlichung der Informationen zu der Förderung von Vorhaben gemäß Artikel 53 Nr. 2 Buchst. b AGVO erfolgt nach Maßgabe von Artikel 9 Abs. 1 i. V. m. Anhang III AGVO.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 15. 7. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An

die unteren Naturschutzbehörden
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“
die Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalau“
die Nationalparkverwaltung „Harz“

— Nds. MBl. Nr. 26/2017 S. 831

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH, Essen)

Bek. d. MU v. 5. 7. 2017
— 45-40311/7/010-0002 —

Mit Schreiben vom 15. 5. 2017 hat die BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH, Frohnhauser Straße 67, 45127 Essen, die Übertragung der Genehmigungen für die Pilotkonditionierungsanlage (PKA) Gorleben von der GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH (GNS) unter deren Ausscheiden auf die BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH beantragt. Die Brennelementlager Gorleben GmbH (BLG) als verbleibende Mitgenehmigungsinhaberin hat diesem Antrag zugestimmt. Die GNS ist dem Antrag beigetreten. Der Antrag betrifft die Genehmigungen für die PKA gemäß § 7 des Atomgesetzes vom 30. 1. 1990 — 402-40311/09-7/1 — (erste Teilgenehmigung), i. d. F. vom 30. 3. 1990 — 402-40311/09-7/1 — (erste Änderungs-genehmigung), vom 21. 7. 1994 — 405-40311/09-7/2 — (zweite Teilgenehmigung) und vom 19. 12. 2000 — 401-40311/09-7/3 — (dritte Teilgenehmigung). Der bisherige Umfang der Genehmigungen bleibt durch die Übertragung unberührt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c i. V. m. Nummer 11.1 der Anlage 1 UVPG hat ergeben, dass erhebliche oder bedeutsame nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, da lediglich personelle und organisatorische Veränderungen beantragt sind. Gemäß § 3 a UVPG wird daher festgestellt, dass für das o. a. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 26/2017 S. 834

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH, Essen)**

**Bek. d. MU v. 5. 7. 2017
— 45-40316/051-0003 —**

Mit drei Antragschreiben vom 15. 5. 2017 hat die BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH, Frohnhauser Straße 67, 45127 Essen, die Übertragung der Genehmigungen für das Abfalllager Gorleben (ALG) von der GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH (GNS) unter deren Ausscheiden auf die BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH beantragt. Die Brennelementlager Gorleben GmbH (BLG) als verbleibende MitgenehmigungsinhaberIn hat den Anträgen zugestimmt. Die GNS ist den Anträgen beigetreten. Die Anträge betreffen die Genehmigungen für das ALG gemäß § 7 StrlSchV vom 27. 10. 1983 — 8.1/DAN/861 — (Ausgangsgenehmigung), vom 14. 6. 1999 — 8.1.5.6-27209963 — (sog. Fassgenehmigung) und die Genehmigungen zum Umgang mit Neutronenquellen und zum Umgang mit Prüfstrahlern im Rahmen von Prüf- und Inspektionstätigkeiten jeweils vom 16. 9. 2016 — 41-40320/08/03 — sowie die zu den Genehmigungen ergangenen Nachträge. Der bisherige Umfang der Genehmigungen bleibt durch die Übertragung unberührt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c i. V. m. Nummer 11.3 der Anlage 1 UVPG hat ergeben, dass erhebliche oder bedeutsame nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, da lediglich personelle und organisatorische Veränderungen beantragt sind. Gemäß § 3 a UVPG wird daher festgestellt, dass für das o. a. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 26/2017 S. 835

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Wintershall Holding GmbH, Barnstorf)**

**Bek. d. LBEG v. 16. 6. 2017
— L1.4/L67007/03-08-02/2017-0013 —**

Die Firma Wintershall Holding GmbH, Rechterner Straße 2, 49406 Barnstorf, beabsichtigt, im Erdgasfeld Staffhorst zwei Produktionsbohrungen (mehr als 1 000 m), Staffhorst NZ5 und NZ6, abzuteufen. Ziel ist die Optimierung der Sauer gasförderung. Eine hydraulische Stimulation ist nicht vorgesehen. Die geplante vertikale Endteufe der Bohrung NZ5 beträgt ca. 3 500 m, die der Bohrung NZ6 beträgt ca. 3 799,5 m. Der Standort der Bohrungen liegt auf dem Gebiet des Landkreises Diepholz, Samtgemeinde Siedenburg, Gemeinde Staffhorst.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß dem UVPG vorgelegt.

Gemäß § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b UVP-V Bergbau ist durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Satz 1 UVPG zu ermitteln, ob für das o. g. Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 26/2017 S. 835

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Wintershall Holding GmbH, Barnstorf)**

**Bek. d. LBEG v. 16. 6. 2017
— L1.4/L67007/03-08-02/2017-0014 —**

Die Firma Wintershall Holding GmbH, Rechterner Straße 2, 49406 Barnstorf, beabsichtigt, im Erdgasfeld Staffhorst eine Produktionsbohrung (mehr als 1 000 m), Päpsen Z3, abzuteufen. Ziel ist die Optimierung der Sauer gasförderung. Eine hydraulische Stimulation ist nicht vorgesehen. Die geplante vertikale Endteufe der Bohrung Päpsen Z3 beträgt ca. 3 790 m. Der Standort der Bohrung liegt auf dem Gebiet des Landkreises Diepholz, Samtgemeinde Siedenburg, Gemeinde Staffhorst.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß dem UVPG vorgelegt.

Gemäß § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b UVP-V Bergbau ist durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Satz 1 UVPG zu ermitteln, ob für das o. g. Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 26/2017 S. 835

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Strukturverbessernde Maßnahmen an der Vechte
bei Frenswegen**

**Bek. d. NLWKN v. 26. 6. 2017
— VI O 8-62025-000-013 —**

Die Betriebsstelle Meppen des NLWKN plant, die Vechte bei Frenswegen im Bereich km 110,00 bis km 108,30 mit Gewässerausbaumaßnahmen gemäß den §§ 67 ff. WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. 3. 2017 (BGBl. I S. 626), i. V. m. den §§ 107 ff. NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), ökologisch aufzuwerten und hat dafür am 10. 4. 2017 beantragt festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. 5. 2017 (BGBl. I S. 1298), besteht.

Die Vechte weist in diesem Bereich keine natürlichen Auen- und Gewässerstrukturen auf. Um hier eine Verbesserung zu erzielen, sollen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Einbau von Totholz als Strukturelement und Strömungsenker,
- Einbau von Kiesbänken zur Struktur aufwertung der Sohle und zur Erhöhung der Strömungsvarianzen,
- Entfernung der Böschungssicherung (Schüttsteine, Faschinenlage),
- Schaffung von Rohboden zur sukzessiven Ansiedlung von Uferpflanzen,
- Anpflanzung von Ufergehölzen und Röhrichtmatten zur Erhöhung der Artenvielfalt der Uferstrukturen.

Für diese Gewässerausbaumaßnahmen war gemäß § 3 c Satz 1 i. V. m. Nummer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der Geschäftsbereich VI — Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren — des NLWKN hat als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß den §§ 3 a und 3 c UVPG nach überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 26/2017 S. 835

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Angermann GmbH & Co. KG, Langlingen)**

**Bek. d. GAA Celle v. 26. 6. 2017
— CE002942525-17-009-01 —**

Die Angermann GmbH & Co. KG, Unter den Eichen 1, 29364 Langlingen, hat mit Schreiben vom 21. 2. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in 29364 Langlingen, Gemarkung Hohnebostel, Flur 2, Flurstück 105/23, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 26/2017 S. 836

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogas Ambergen GmbH & Co. KG, Goldenstedt)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 12. 6. 2017
— 40211-1.2.2-12, OL 16-166-01 —**

Die Firma Biogas Ambergen GmbH & Co. KG, Wildeshäuser Straße 13, 49424 Goldenstedt, hat mit Antrag vom 19. 9. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (hier: Verbrennungsmotoranlage) durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (hier: Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 199 kW am Standort in 49424 Goldenstedt, Wildeshäuser Straße 13, Gemarkung Goldenstedt, Flur 35, Flurstücke 44/3 und 44/6, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des

Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 26/2017 S. 836

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Kastrup Recycling GmbH & Co. KG, Bielefeld)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 22. 6. 2017
— OL 16-103-01 —**

Die Firma Kastrup Recycling GmbH & Co. KG, Carl-Severing-Straße 228, 33649 Bielefeld, hat mit Schreiben vom 6. 5. 2016 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen (Recyclinganlage für Wertstoffe, insbesondere für Altpapier, Folien, Eisenschrotte und andere Metalle) auf dem Grundstück Gewerbegebiet 2, 49152 Bad Essen, Gemarkung Wehrendorf, Flur 12, Flurstücke 8, 9 und 19, beantragt.

Auf der Betriebsfläche werden die gesammelten Wertstoffe gelagert, unterschiedlichen Bearbeitungsschritten unterzogen und danach zur Wiederverwertung bereitgestellt. Die Recyclinganlage besteht aus einer Hauptanlage (Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks), die der Nummer 8.12.3.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist und weiteren nachstehend näher bezeichneten Nebenanlagen, die in Bezug auf die Hauptanlage eine dienende Funktion haben.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind folgende Änderungen der genehmigungsrelevanten Lagermengen und Durchsatzleistungen entsprechend der jeweiligen Anlagebeschreibung des Anhangs 1 der 4. BImSchV:

- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks (Nummer 8.12.3.1 [G] des Anhangs 1 der 4. BImSchV): es wird eine Lagermenge von 6 000 t gegenüber vorher 1 400 t beantragt,
- Anlage zur Behandlung von nichtmetallischen Abfällen (Papier, Kunststoffe) (Nummer 8.11.2.4 [V] des Anhangs 1 der 4. BImSchV): die zu beantragende Durchsatzleistung wird von 450 t/d auf 395 t/d reduziert,
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nichtmetallischen Abfällen (Papier, Kunststoffe) (Nummer 8.12.2 [V] des Anhangs 1 der 4. BImSchV): die Lagermenge wird von 7 450 t auf 4 100 t reduziert,
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (Nummer 8.12.1.2 [V] des Anhangs 1 der 4. BImSchV): die Lagermenge reduziert sich von 49 t auf 45 t,
- Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Schredderanlagen (Nummer 8.9.1.2 [V] des Anhangs 1 der 4. BImSchV): die zu beantragende Durchsatzleistung wird von 7 t/d auf 10 t/d erhöht,
- Erweiterung des Annahmekatalogs für nicht gefährliche Abfälle um die Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern 19 08 01, 19 10 06 und 20 01 36.

In der Zeit nach der letzten Genehmigung sind auch Änderungen gegenüber dem bestehenden Genehmigungsbestand durchgeführt worden, für die jeweils Änderungsanzeigen eingereicht wurden und die in dieses Verfahren eingebunden werden:

- Änderungsanzeige vom 24. 6. 2011 zur räumliche Erweiterung der Betriebsflächen als Außenlagerflächen (Flurstücke 28, 29, 31, 32, 3/2, 5 und 27),
- Änderungsanzeige vom 12. 9. 2011 zum Verzicht auf den genehmigten Betrieb einer Holzschredderanlage, dafür Aufnahme des Betriebes einer zweistufigen Zerkleinerungs-

anlage für Taschenfederkerne mit einer maximalen Durchsatzleistung von 1 t pro Stunde bei maximal 7 Stunden pro Tag,

- Änderungsanzeige vom 8. 5. 2014 zur Reduzierung der Lagermenge gefährlicher Abfälle auf maximal 49 t.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Änderungsmaßnahmen begonnen werden.

Die beantragte wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.12.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.7.1.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 12. 7. bis zum 11. 8. 2017** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 435, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Gemeinde Bad Essen, Rathaus, Lindenstraße 41/43, 49152 Bad Essen, Zimmer 1.15, während der Dienststunden,
montags bis mittwochs
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
und darüber hinaus nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05472 401-61.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **12. 7. 2017** und endet mit Ablauf des **25. 8. 2017**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, dem 26. 9. 2017, ab 10.00 Uhr,
im Rathaus der Gemeinde Bad Essen,
Sitzungssaal (Raum 1.10),
Lindenstraße 41/43,
49152 Bad Essen,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 26. 9. 2017 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

– Nds. MBl. Nr. 26/2017 S. 836

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsatz
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 23. 5. 2017
– 2 BvL 10/11 –
– 2 BvL 28/14 –

Es gibt weder einen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG), der die Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten im Dienste einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung zwingend anordnet oder untersagt, noch einen solchen Grundsatz, nach dem sich der Umgang mit Kapitalabfindungen aus dem Dienst in zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen bestimmt.

– Nds. MBl. Nr. 26/2017 S. 837

Stellenausschreibungen

Die **Gemeinde Hinte** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt
eine Leiterin oder einen Leiter
für den Geschäftsbereich Gemeindeentwicklung.

Ihre Aufgaben:

Als eine von zwei Führungskräften sind Sie verantwortlich für die Leitung der Aufgabenbereiche Räumliche Planung, Tiefbau, Umwelt, Klima, Energie sowie die Zentrale Gebäude- und Grundstücksverwaltung.

Rat und Verwaltung der Gemeinde Hinte haben in enger Abstimmung einen kontinuierlichen Modernisierungsprozess im Sinne einer offenen, bürgerorientierten Verwaltung eingeleitet. Von Ihnen wird die Bereitschaft erwartet, diesen Veränderungsprozess positiv zu begleiten, die Gesamtverantwortung für Ihren Geschäftsbereich zu übernehmen und im Sinne der vom Rat vorgegebenen Gemeindeziele zu steuern.

Dabei organisieren Sie Ihren Geschäftsbereich und verantworten Ihr Budget. Sie sind dem Bürgermeister gegenüber ergebnisverantwortlich und unterstützen bei Fachausschuss-, Verwaltungsausschuss- und Ratsitzungen.

Ihre Qualifikation:

Sie verfügen über Führungserfahrung nach den aktuellen Führungs- und Kommunikationsmethoden. Sie sind bereit, eigenständig und verantwortungsbewusst gemeinsam mit Ihren Mitarbeiterinnen und Mit-

arbeiten den Geschäftsbereich Gemeindeentwicklung weiter zu entwickeln. Die Personalentwicklung Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere die Durchführung von Mitarbeitergesprächen und die Abwicklung der leistungsorientierten Bezahlung gehört zu Ihrem Selbstverständnis als Führungskraft.

Wenn Sie über einen erfolgreichen Abschluss eines Hoch- oder Tiefbaustudiums, eine durch Prüfung erworbene Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, den erfolgreichen Abschluss der Angestelltenprüfung II oder über ein vergleichbares Studium verfügen, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Wir bieten Ihnen eine angemessene Vergütung entsprechend BesGr. A 12 oder EntgeltGr. 11 TVöD (Angestelltenprüfung II)/EntgeltGr. 12 TVöD (Hoch- oder Tiefbaustudium) sowie ein angenehmes Betriebsklima, in dem lebenslanges Lernen, die Weiterentwicklung der eigenen Qualifikation aber auch die Zusammenarbeit im Team und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gelebt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Herrn Sascha Ukena, Tel. 04925 921135, sowie unter www.hinte.de. Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen übersenden Sie bitte **bis zum 11. 8. 2017** an die Gemeinde Hinte, Herrn Sascha Ukena – persönlich –, Brückstraße 11 a, 26759 Hinte.

— Nds. MBl. Nr. 26/2017 S. 837

Die **Gemeinde Wietze** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt
**eine Fachbereichsleiterin oder einen Fachbereichsleiter
Bürgerservice**
(BesGr. A 13).

Die Stelle wird in Vollzeit besetzt. Die Gemeinde Wietze mit rd. 8 300 Einwohnerinnen und Einwohnern liegt im Landkreis Celle mit kurzen Wegen nach Celle oder zur Landeshauptstadt Hannover. Alle Informationen zu den Aufgaben und Anforderungen der Stelle sind zu finden unter www.wietze.de.

— Nds. MBl. Nr. 26/2017 S. 838

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** wird mit Wirkung vom 1. 1. 2018 im Referat 307 „EU-Direktzahlungen, Cross Compliance, AgrarGIS, InVeKoS“ der Dienstposten/Arbeitsplatz

der Referatsleitung

vakant. Es ist beabsichtigt, die Stelle bereits im Vorfeld zu besetzen, um die Einarbeitung durch den derzeitigen Stelleninhaber zu gewährleisten.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. B 2/EntgeltGr. B 2 TV-L (außertariflich) bewertet. Momentan steht lediglich eine Stelle nach BesGr. A 16 zur Verfügung. Mit der Übertragung des Dienstpostens entsteht kein Anspruch auf Beförderung.

Aufgabenbeschreibung:

Das Referat 307 ist zuständig für die Gewährung von EU-Direktzahlungen an Inhaberinnen und Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die Pflege und Weiterentwicklung des vornehmlich zu diesem Zweck eingerichteten Geoinformationssystems sowie die Anwendung von „Cross Compliance“ in Niedersachsen/Bremen.

Dabei geht es im Wesentlichen um die Wahrnehmung von Koordinierungsfunktionen auf Bundes- und auf Landesebene sowie um die konkrete verwaltungsmäßige Umsetzung der o. a. Aufgabenbereiche.

Die diesbezüglichen Vorgaben der EU sind sehr komplex. Sie müssen im Regelfall unter hohem Zeitdruck und gleichzeitig ohne finanzielle Risiken für das Land umgesetzt werden.

Außerdem sind verschiedene Kontroll- und Überwachungsfunktionen wahrzunehmen.

Anforderungsprofil:

Bewerbungsberechtigt sind Personen, die ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium (Master oder Diplom) der Agrarwissenschaften, vorzugsweise mit zweiter Staatsprüfung, vorweisen können, Personen mit einem vergleichbaren Studienabschluss, sofern sie zwingend über die nachstehend formulierten Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich des EU-Rechts verfügen, sowie Personen mit der Befähigung zum Richteramt.

Bevorzugt berücksichtigt werden Bewerberinnen und Bewerber mit Kenntnissen und Erfahrungen im Bereich des EU-Zahlstellenverfahrens für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) oder des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie Kenntnissen zu den für die Förderung relevanten prämierechtlichen und landwirtschaftsfachrechtlichen Vorschriften. Ein Verständnis für deren verwaltungs- und EDV-technische Umsetzung sowie das Vorliegen von Führungserfahrungen sind von Vorteil.

Ein hohes Maß an Leistungsbereitschaft, Organisationsfähigkeit, Fähigkeit zum strukturierten Arbeiten, Entscheidungsfreudigkeit und Teamfähigkeit bei gleichzeitigem starkem Durchsetzungsvermögen werden vorausgesetzt.

Ein sicherer Umgang mit den gängigen MS-Office-Produkten wird erwartet. Sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift sind wünschenswert.

Die Stelle ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können entsprechend dem NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-999 (bei Bewerbungen aus dem öffentlichen Dienst bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Nennung der Ansprechperson in der jeweiligen Personalienstelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 8. 8. 2017** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Ihnen Herr Beckedorf, Tel. 0511 120-2147, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Becker, Tel. 0511 120-2070, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 26/2017 S. 838

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten